

Verbrauchsabgaben

§ 7

(1) Die am 31. Dezember 1958 gültigen Sätze der Verbrauchsabgaben entsprechend der §§ 14 und 15 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben — VAVO — (GBl. I S. 769) gelten auch für das Jahr 1959.

(2) Soweit durch Neufassung der Tabellen, durch Nachträge oder durch Einzelentscheidungen für einzelne Erzeugnisse, Erzeugnisgruppen oder Leistungen Ergänzungen oder Veränderungen der in den Tabellen festgelegten Sätze der Verbrauchsabgaben durchgeführt wurden, gelten die Tabellen in der durch die Ergänzungen oder Veränderungen berichtigten Fassung.

§ 8

Soweit bei Textilerzeugnissen durch Veränderung der Schlüsseliste zum Warenumsatz- und Warenbereitstellungsplan für bestimmte Erzeugnisse die ersten 4 Stellen der Nomenklaturnummer für Textilwaren geändert worden sind, sind die Sätze der Verbrauchsabgaben anzuwenden, die für die Textilerzeugnisse entsprechend der Zuordnung, zu einer Nomenklaturnummer im Jahre 1957 festgesetzt worden sind.

§ 9

Ergeben sich durch die Neuauflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses (4. Auflage, Stand 1. Januar 1958) ab 1. Januar 1959 Veränderungen in der Zuordnung bestimmter Erzeugnisse zu den Warennummern, so sind die Sätze der Verbrauchsabgaben anzuwenden, die für diese Erzeugnisse entsprechend der Zuordnung zu einer Warennummer im Jahre 1957 festgesetzt worden sind. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Die §§ 7 bis 9 finden auf die Erzeugnisse und Leistungen keine Anwendung, die in den ab 1. Januar 1959 in Kraft tretenden Tabellen genannt sind.

§ 11

Handelsabgabe

(1) Die am 31. Dezember 1958 geltenden Sätze der Handelsabgabe gelten auch für das Jahr 1959.

(2) Soweit durch das Ministerium der Finanzen für einzelne Handelsorgane eine Veränderung der Sätze der Handelsabgabe erfolgte oder erfolgt, werden diese gesondert bekanntgegeben und treten an die Stelle der nach Abs. 1 anzuwendenden Sätze der Handelsabgabe.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1959

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung Nr. 2*

über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 17. März 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Den Erzeugern sind von den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben bei der Ablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse die in dieser Anordnung festgesetzten Vergünstigungen zu gewähren, wenn sie die Voraussetzungen nach den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen.

(2) Die Vergünstigungen beim Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh sowie von Geflügel, bei der Ablieferung von tierischen Rohstoffen und beim Anbau und der Ablieferung von Gemüse werden gesondert geregelt.

Abschnitt II

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Getreide*
Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten

§ 2

(1) Bei der Ablieferung von Braugerste, braufähiger Sommergerste und sonstiger Gerste bzw. von Absaaten von Sommergerste über das Ablieferungssoll von Braugerste bzw. sonstiger Gerste, Hafer und Gemenge hinaus werden dem Erzeuger je nach Wunsch folgende Vergünstigungen gewährt:

a) die Anrechnung auf das Ablieferungssoll in anderen Getreidearten

für 100 kg Braugerste 130 kg Brotgetreide,

für 100 kg braufähige

Sommergerste, sonstige

Gerste oder Absaaten

von Sommergerste 120 kg Brotgetreide;

b) Rücklieferung von Konsumgetreide ohne geldliche Verrechnung nach Erfüllung des Ablieferungssolls in Braugerste

für 100 kg Braugerste 130 kg Konsumgetreide,

für 100 kg braufähige

Sommergerste oder

Absaaten von Sommer-

gerste

120 kg Konsumgetreide*

(2) Für die Ablieferung von je 100 kg Braugerste, braufähiger Sommergerste oder Absaaten von Sommergerste erhalten die volkseigenen Güter (VEG) eine Rücklieferung von 110 kg Futtergetreide entsprechend den hierzu gesondert vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Richtlinien.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf legt besonders fest, welche Getreidearten gemäß Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 zurückgeliefert werden können.

§ 3

(1) Dem Vermehrer von Sortensaatgut von Getreide (außer Sommergerste), Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten sind für Lieferungen, die auf Grund von Verträgen an den Deutschen Saatgutbetriebsbetrieb (DSG-

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 S. 669)